

Rückmeldung zum Entwurf des hessischen Sozialberufesenerkennungsgesetzes

Frankfurt, 07.07.2025

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) ist der größte deutsche Berufs- und Fachverband für Soziale Arbeit und damit die berufsständische Vertretung der Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen in Deutschland. Der DBSH vertritt die gesellschaftsbezogenen und berufspolitischen sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Sitz des Berufsverbandes ist Berlin.

Als Berufsverband und Fachgewerkschaft für Soziale Arbeit haben wir eine grundsätzliche Position zum Themenbereich Ausbildung und Berufseinmündung sowie zur staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiter*innen. Diese legen wir Ihnen eingangs in ihren Kernaussagen dar, damit Sie wissen, vor welchem Hintergrund wir Ihnen unsere Rückmeldung zum aktuellen hessischen Sozialberufesenerkennungsgesetz geben.

Im hessischen Sozialberufesenerkennungsgesetz sind neben der Sozialen Arbeit die staatlichen Anerkennungen für Heilpädagog*innen und Kindheitspädagog*innen geregelt. Für diese beiden Bereiche gehen wir davon aus, dass Sie den *Berufs- und Fachverband für Heilpädagogik e. V.* und den *Deutschen Berufsverband für Kindheitspädagogik e. V.* entsprechend angefragt und um Stellungnahme für diesen Teilbereich gebeten haben. Falls dies nicht der Fall sein sollte oder Sie zu diesen Teilbereichen keine Rückmeldung erhalten haben sollten, geben Sie uns bitte Bescheid, damit wir hierzu eine Rückmeldung nachreichen können.

Inhalt im Überblick:

- A)** Rückmeldung zum Gesetzesentwurf
- B)** Staatliche Anerkennung als Gütesiegel
- C)** Berufsverbandliche Kernpositionen
- D)** Gewerkschaftliche Kernpositionen
- E)** Quellen

A. Rückmeldung zum Gesetzesentwurf

Vor dem Hintergrund unserer Grundsatzpositionen als Berufsverband für Soziale Arbeit geben wir folgende Rückmeldung zum Entwurf des hessischen Sozialberufenerkennungsgesetzes.

1. Änderungsvorschläge zu §2 Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung

a) Absatz 1: Beabsichtigte Öffnung der anererkennungswürdigen Studiengänge

Die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung müssen integraler Bestandteil im Qualifikationsprofil des grundständigen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit sein.

Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in steht nicht nur, wie häufig in Diskussionen verkürzt angenommen wird, für Rechtskenntnisse und Praxiserfahrungen in der Sozialen Arbeit. „Sie sichert berufspraktische Kompetenzen in einem Handlungsfeld mit besonderer professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung, wo die Bearbeitung von Herausforderungen nicht selten weitreichende Konsequenzen für Menschen haben kann.“¹ Zudem wird ein Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit von der JFMK² in ihrem Beschluss zur staatlichen Anerkennung von Hochschulabschlüssen im sozialen Bereich als zentrale Voraussetzung benannt.

Direkt anschließend an die **zentralen Kriterien konkretisiert die JFMK³** dann die qualitativen Voraussetzungen, die ein solcher Studiengang für den Zugang zur staatlichen Anerkennung erfüllen muss. Dazu müssen Kompetenzen vermittelt werden wie:

- *Wissen und Verständnis der Fachwissenschaft Soziale Arbeit*
- *relevante Grundlagen aus den Bezugsdisziplinen inklusive Recht und Ethik als normative Grundlagen*
- *Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenzen*
- *Kenntnisse über Aufgabenfelder und Organisationen sowie über Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit*
- *die Fähigkeit, Wissen, und Verständnis gezielt anzuwenden, um unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden typische Aufgabenstellungen der Sozialen Arbeit zu bewältigen⁴*

Ein Vergleich sowohl mit dem **Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit** (QR SozArb) des Fachbereichstages Soziale Arbeit⁵ als auch mit dem **Kerncurriculum Soziale Arbeit** der Deutschen Gesellschaft Soziale Arbeit⁶ lässt erkennen, dass die skizzierten Voraussetzungen gleichzeitig integrale Bestandteile des Qualifikationsprofils Soziale Arbeit sind.

Bachelorstudiengänge Sozialer Arbeit benötigen deshalb ein spezifisch fachwissenschaftliches, generalistisches Qualifikationsprofil, das sich deutlich vom Profil anderer bezugswissenschaftli-

1 FBTS 2016, S. 21

2 JFMK 2008, S. 6

3 siehe JFMK 2008

4 vgl. ausführlich JFMK 2008, S. 6 f.; ausführlich siehe hierzu auch FBTS 2019

5 siehe FBTS 2016

6 siehe DGSA 2016

Stellungnahme

cher Studiengänge unterscheidet. Dies ist so beizubehalten bzw. mit Hilfe des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit und dem Kerncurriculum zu verankern. Studiengänge, die in der Form akkreditiert sind, dass sie die staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit verleihen dürfen, sind fachwissenschaftliche, grundständige Studiengänge für Soziale Arbeit. Eine Öffnung für vergleichbare Studiengänge ist auch beim Verweis auf eine lediglich redaktionelle Änderung vollkommen inakzeptabel und steht in klarem Widerspruch zu den vorgenannten geltenden Regularien.

Der Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit als Voraussetzung für den grundständigen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Als verbindliche bundesländerübergreifende Orientierung bzw. Vorgabe gilt der o. g. **Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit**⁷ des Fachbereichstags für Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung. In ihm werden sowohl Inhalte und Niveau der akademischen Qualifizierung als B.A. und M.A. Sozialarbeiter*in als auch die von der JFMK beschlossenen berufsrechtlichen Kriterien in Verbindung mit einem grundständigen Bachelorstudium Soziale Arbeit konkretisiert.

Verankert in den Prüfungsordnungen und den Modulbeschreibungen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit sind die berufsrechtlichen Qualifikationsvorgaben über die Akkreditierung der Studiengänge. Dieses Verfahren regelt der Studienakkreditierungsstaatsvertrag von 2018⁸.

Anhand formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien können dann die Qualifikationsvorgaben im Curriculum und in der Prüfungsordnung verankert werden. Dies umfasst z. B. die Ausrichtung an der Leitdisziplin Wissenschaft Soziale Arbeit, die Anerkennung von Praxisstellen und Praxisanleitungen oder die Kooperation der Lern- und Bildungsorte Hochschule und Berufspraxis u. a. m.⁹. Solche Kriterien zur Prüfung der o. g. Mindeststandards haben BAG Prax und FBTS in ihrer Handreichung für die Akkreditierung von Studiengängen Sozialer Arbeit in Verbindung mit dem Zugang zur staatlichen Anerkennung¹⁰ vorgelegt.

Der Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung ist in den Sozialberufenerkennungsgesetzen als qualitative Voraussetzung und bundeseinheitliche Norm für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in aufzunehmen. Dies garantiert einen bundesweiten Standard und die Qualität der Ausbildung in der Sozialen Arbeit.¹¹

Bereits 4 von 16 Bundesländern haben den Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit als maßgebliche Grundlage in die gesetzliche Regelung aufgenommen und wir empfehlen, diese Grundlage zur Steigerung und für den Erhalt der Qualität in der Sozialen Arbeit zu ergänzen.

7 FBTS 2016

8 Akkreditierungsrat 2018

9 vgl. BAG Prax 2010, S. 2

10 FBTS 2020

11 siehe BAG Prax und FBTS 2020

b) Absatz 2: Anpassungen zu den Voraussetzungen der Praxisphase

Die Dauer der Praxisphase muss eindeutig beziffert sein und einen klaren Rahmen vorsehen.

Auch wenn viele Bundesländer den Schritt gegangen sind, das Berufsanererkennungsjahr in eine studienintegrierte Praxisphase als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung umzuändern, ist dies nicht mit einer Verbesserung in Sachen der Qualität gleichzusetzen. Einige Bundesländer sprechen mittlerweile wieder darüber, zum bewährten bisherigen Model zurück zu kehren, weil die ausgebildete Kompetenz nicht für die Qualität der Art und Dauer der Ausbildung spricht.

100 Tage Praxiszeit als Voraussetzung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung beziffert an dieser Stelle die minimale Voraussetzung an Praxiszeit. Dabei ist die Bezeichnung „mindestens 100-tägigen“ Praxisphase nicht derart eindeutig, wie die bisherige Formulierung der „mindestens einjährigen Vollzeittätigkeit“.

Sofern die Erprobungsphase der studienintegrierten Praxisphase tatsächlich in die Regelmäßigkeit überführt werden soll, muss die Bezeichnung der Voraussetzung zwingend eindeutig lauten: „in einer mindestens 100-tägigen Praxisphase im Umfang von mindestens 800 Stunden“.

Rahmenbedingungen für die Praxisphase(n) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

Aus berufsverbandlicher Sicht weisen wir mit Nachdruck auf folgende Problematiken hin, die sich ergeben, sofern Hochschulen in Hessen einen Studiengang mit studienintegrierter Praxisphase oder nach der Erprobungsklausel in §9 Abs. 2 eine abweichende Variante konzipiert haben:

- **Aus der Integration der Praxisphase in das Studium ergibt sich eine Schlechterstellung der Studierenden** gegenüber der postgradualen Praxisphase, dem Berufseinmündungsjahr. Da für studienintegrierte Praxisphasen nicht der TVPÖD gilt, sind die Rahmenbedingungen und vor allem der Anspruch auf Vergütung und Erholungsurlaub nicht geregelt.
- **Die Praxisphase wird in der Regel nicht vergütet.** Dies stellt Studierende, die neben dem Studium einer Nebentätigkeit nachgehen bzw. dies für den eigenen Lebensunterhalt müssen, während der Vollzeit-Praxisphase vor große Herausforderungen. Dieser Umstand führt zu außerordentlichen Belastungen der angehenden Fachkräfte, die zudem nicht mit den arbeitsrechtlichen Grundsätzen vereinbar sind und zum Studienabbruch führen können.
- **Die studienintegrierte Praxisphase steht in Widerspruch zu §3 des Arbeitszeitgesetzes.** Während des Vollzeitpraktikums bedeutet eine zusätzliche Erwerbstätigkeit, die für die Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist, dass mit dieser zwangsläufig die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden über eine Praxisphase sechs Monaten überschritten wird. Dieser Fakt stellt ein strukturelles Problem dar.
- **Eine Praktikumsvergütung wird voll umfänglich auf das BAföG angerechnet.** Sofern eine Praxisstelle doch eine angemessene Praktikumsvergütung anbietet, mildert es die Problematik vorrangig für diejenigen, die sich das Studium selbst finanzieren. Für alle, die einen Anspruch auf BAföG geltend machen, ergibt sich an dieser Stelle die Folgeproblematik, dass die Praxisvergütung voll umfänglich und zwar über den Bewilligungszeitraum von einem

Stellungnahme

Jahr angerechnet wird. Damit mindert sich die BAföG-Zahlung auch im folgenden Studiensemester, obwohl hier keine Praktikumsvergütung mehr gezahlt wird und schafft damit zusätzliche Unsicherheiten, die sogar über die Praxisphase hinaus reichen.

- **Es besteht sechs Monate lang kein Urlaubsanspruch.** Während für Auszubildende, Berufspraktikant*innen und Beschäftigte ein Mindesturlaubsanspruch gesetzlich geregelt und zugesichert ist, müssen Studierende in der ersten Praxisphase sechs Monate und länger in Vollzeit durchgängig arbeiten, ohne dass ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht.

Diese Missstände ergeben sich aus der Zusammenschau der Veränderungen über die letzten Jahre und vor allem seit der Einführung des Bachelor-/Mastersystems. Sofern die Praxisphase nicht postgradual erfolgt, entfällt die Gültigkeit des TVPöD und damit vor allem die Bezahlung. Sofern derzeit freiwillig eine Vergütung gezahlt wird, erfolgt eine vollumfängliche Anrechnung bei der BAföG-Förderung, sofern es sich um Pflichtpraktikum für die Erlangung des Abschlusses handelt.

Diese Missstände sind zwingend im Sinne der Studierenden, des Arbeits- und Tarifrechts zu beheben. Wir empfehlen an dieser Stelle, eine rechtliche Überprüfung zu beauftragen, wie dies möglich ist oder alternativ ausschließlich das Berufseinmündungsjahr als notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung zu definieren.

Begründete Ausnahmefälle für die Anerkennung als Praxisanleitung

Aktuell regelt das hessische Sozialberufenerkennungsgesetz einen begründeten Ausnahmefall für die Zulassung als Praxisanleitung. Die aktuelle Formulierung bedarf der Konkretisierung, da eine dreijährige Berufserfahrung aus berufsverbandlicher Sicht keineswegs ausreichend ist und die Bezeichnung Fachkraft auch Personen ohne Hochschulabschluss jeglicher Fachrichtung umfassen könnte. In der Praxis bereitet diese unkonkrete Formulierung aktuell Probleme.

Die Anleitung von Studierenden oder Anerkennungspraktikant*innen durch Personen, die keine staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen sind, ist grundsätzlich erst einmal zu ausschließen. Innerhalb der Profession Soziale Arbeit müssen angehende Fachkräfte regelhaft von der eigenen Profession ausgebildet werden.

Eine Ausnahmeregelung kann grundsätzlich nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erfolgen:

- Dies erfordert dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine vergleichbare Qualifikation in Form eines **mindestens Hochschulabschlusses einschlägiger Richtung** ergänzt um einen **kontinuierlichen Kompetenzerwerb und mind. fünf Jahren Berufserfahrung** .
- In begründeten Ausnahmefällen zugelassene Praxisanleitungen müssen zuvor eine entsprechende **Fortbildung zur Praxisanleitung** absolviert haben.
- Die Bedingung aus §3 Abs. 1 Nr.1, dass die Praxisstelle eine **ausreichende Relevanz mit sozialarbeiterischer Tätigkeit** aufweisen muss, gilt zudem fort und ist nur erfüllt, wenn mindestens **drei staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen** in der Praxisstelle eine **einschlägig sozialarbeiterische Tätigkeit** ausüben.

Stellungnahme

Es stellt aktuell ein Problem dar, dass einige in Hessen ansässige Hochschulen, die Soziale Arbeit im grundständigen Studiengang anbieten und die staatliche Anerkennung vergeben, sich bei der Ausgestaltung der Praxisphasen nicht an die qualitativen Anforderungen aus den Punkten a bis c bzw. an die fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter¹² halten.

Hier weisen wir auf die Regelung in §5 zur Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase hin. Alle in Hessen ansässigen Hochschulen müssen die Durchführung der Praxisphase, die Zulassung von Praxisstellen, die Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise in einer **Satzung regeln, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.**

Die Satzungen der Hochschulen müssen öffentlich zugänglich sein und die darin festgelegten Regularien sind einzuhalten. Bei Hinweisen an das Ministerium, dass dies nicht der Fall ist, bedarf es einer Überprüfung. Dieser Fall sollte an entsprechender Stelle geregelt sein.

c) Fehlende Regelung zu Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung bei mangelnder persönlicher Eignung sowie Ausschlusskriterien zur Vergabe

Das hessische Sozialberufeenerkennungsgesetz verweist ausdrücklich auf die fachliche Eignung der Absolvent*innen, die die staatliche Anerkennung beantragen. Aus den aktuellen Anforderungen an das Studium und die Praxisphase(n) lässt sich der eindeutige Qualitätsanspruch ableiten. Eine Lücke weist die aktuelle Gesetzesgrundlage allerdings bei der **persönlichen Eignung** auf.

Es wird zunehmend deutlich, dass notwendige **Ausschlusskriterien** für die Vergabe der staatlichen Anerkennung zuverlässig zu regeln sind. Wir schlagen deshalb vor, die Voraussetzung der persönlichen Eignung in einem vierten Absatz im §2 zu regeln. Die persönliche Eignung ist vorher von der oder den beurteilenden Stellen nachweislich im Rahmen der **Beurteilung** festzustellen. Dies sollte immer die Überprüfung des **Führungszeugnisses** beinhalten und ggfs. weitere Prüfungen.

Zudem ist die Versagung, Rücknahme und der Widerruf in einem ergänzenden Paragraphen zuverlässig zu regeln, da auch im Anschluss an die erteilte staatliche Anerkennung Tatbestände eintreten können, die eine Rücknahme oder den Widerruf erfordern. Es sind in jedem Fall die Auschlussstatbestände gemäß §72a SGB VIII aufzunehmen in Ergänzung um sonstige Tatsachen, die der persönlichen Eignung entgegen stehen. Das Land Thüringen hat hierzu eine explizite Regelung gefasst, auf welche wir an dieser Stelle verweisen.

Bereits 10 von 16 Bundesländer haben die persönliche Eignung in der gesetzlichen Grundlage verankert und fünf verweisen explizit auf die Auschlussstatbestände gemäß § 72a SGB VIII. Wir empfehlen eine entsprechende Einarbeitung bzw. Ergänzung der aktuellen Regelung.

d) Rechts- und Verwaltungskennnisse führen zur Herausbildung der sozialrechtlichen und sozialadministrativen Kompetenz

In §2 Abs. 2 Nr. 3 ist bereits sehr zuverlässig geregelt, dass es im Rahmen des Studiums und der Praxisphase ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete bedarf, die exempla-

12 BAG Prax 2010

Stellungnahme

risch auf Landesebene vertieft werden. Diese Regelung befürworten wir sehr, möchten in Ergänzung anmerken, dass es sich hierbei um **Rechts- und Verwaltungskennnisse** handeln sollte.

Der Erwerb **sozialadministrativer Kompetenzen** und Kenntnissen von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen im Rahmen der Praxisphase ist ein wichtiger Baustein, der im Rahmen des Studiums oder in der postgradualen Praxisphase dazu befähigt, in zentralen Handlungsfeldern hoheitliche Aufgaben übertragen zu bekommen. Hierzu bedarf es entsprechender Kenntnisse des Verwaltungs- und Grundlagenrechts der öffentlichen Verwaltung und einer exemplarischen Vertiefung im Rahmen der Praxisphase.

Bereits 9 von 16 Bundesländern haben diese Anforderung der sozialadministrativen Kompetenz bereits in ihren gesetzlichen Grundlagen zuverlässig geregelt und wir empfehlen an dieser Stelle eine Ergänzung im Sinne des sozialadministrativen Kompetenzerwerbs aufzunehmen.

e) Weitere Anmerkungen zu Bezeichnungen

Ergänzend erlauben wir uns abschließende Anmerkungen zu folgenden Bezeichnungen:

- Soziale Arbeit als Disziplin und Profession wird grundsätzlich groß geschrieben.
- Geschichtlich betrachtet sind die Sozialarbeit und die Sozialpädagogik in der Bezeichnung Soziale Arbeit als Studiengang, Profession und Disziplin aufgegangen. Spätestens seit der Anerkennung der Sozialen Arbeit als eigenständige akademische Disziplin durch die KMK im Jahr 2001 und der Umstellung der Studiengänge im Rahmen der Bologna-Reform, ist klar, dass Soziale Arbeit die beiden professionellen Traditionen der Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen in sich vereint und diese nur schwerlich zu trennen sind. Die nach wir vor getrennten Bezeichnungen führen in der Praxis häufig zu Problemen und Irritationen. Die internationale Bezeichnung „social work“ enthält nur den Bezug zur Bezeichnung Sozialarbeiter*in. Aus heutiger Sicht und nach der Entwicklung der Profession und Disziplin Soziale Arbeit reicht es vollkommen aus, als Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in“ zu wählen und zu verleihen.

B. Staatliche Anerkennung als Gütesiegel

Mit dieser Charakterisierung verbindet die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2008 in ihrem Beschluss zur Beibehaltung der staatlichen Anerkennung von Studienabschlüssen Soziale Arbeit das Ziel, dass "die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventen und Absolventinnen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird"¹³. Die staatliche Anerkennung als eine Art der Berufsreglementierung gewährleistet Qualität, indem die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten an den Besitz der staatlichen Anerkennung und damit an Personen gebunden wird, die über definierte Berufsqualifikationen verfügen. Erst die staatliche Anerkennung ermöglicht den Zugang zum regulierten Arbeitsmarkt und stellt gleichzeitig einen öffentlich-rechtlichen Berufsschutz her. Sozialarbeiter*innen beeinflussen nicht selten erheblich menschliche Biografien (z. B. im Kinderschutz und in der Erziehungshilfe), führen staatliche Kontrollfunktionen aus (z. B. in der Bewährungshilfe) und sind zentral an Entscheidungen bzgl. vielfältiger Hilfsmaßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit beteiligt: Etwa in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe oder in Sozialen Diensten der Justiz. Dies unterstreicht die Bedeutung der staatlichen Anerkennung. Gerade hinsichtlich der besonderen Lebenslagen der Menschen, die der professionellen Sozialen Arbeit bedürfen, zielt der Staat mit der Verleihung der staatlichen Anerkennung darauf, der Schutzbedürftigkeit dieser Menschen Rechnung zu tragen, hochrangige Rechtsgüter zu schützen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu wahren und in der Berufsausübung weitestgehend maßvolle, wohlüberlegte und fachlich begründete Entscheidungen zu gewährleisten¹⁴.

C. Berufsverbandliche Kernpositionen:

- Die Qualifikation als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in wird ausschließlich durch **grundständige, generalistische Bachelorstudiengänge für Soziale Arbeit mit einer Dauer von sieben Semestern** erworben.
- Die qualitativen Voraussetzungen gemäß **Beschluss der JFMK (2008)**, die ein Studiengang für Soziale Arbeit für den Zugang zur staatlichen Anerkennung erfüllen muss, sind im Studium zu verankern und im Rahmen der Akkreditierung darzulegen.
- Der **Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit vom Fachbereichstag für Soziale Arbeit (FBTS)** dient als anerkannte Referenzgrundlage der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit und ist in der jeweils gültigen Fassung in den Sozialberufenerkennungsgesetzen der Länder für die Studiengänge Sozialer Arbeit und bei Akkreditierungen zugrunde zu legen.
- Bei der Ausgestaltung der grundständigen Studiengänge für Soziale Arbeit fließt das **Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)** in der jeweils vorliegenden Fassung ein.

13 JFMK 2008, S. 3

14 vgl. Kriener/Gabler 2021, S. 71 f.

Stellungnahme

- Das grundständige Bachelorstudium vermittelt die **Schlüsselkompetenzen für Soziale Arbeit**, welche darauf aufbauend im Master oder in Weiterbildungen gezielt ausgebaut und vertieft werden können.
- Im **Berufseinmündungsjahr** werden die im Studium erworbenen Kenntnisse im Wege eines begleiteten Einstiegs in die Berufstätigkeit an die praktischen Erfordernisse der Profession vertieft.
- Die Qualität der **Praxisanleitung** wird durch **staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung im ausgewiesenen Handlungsfeld** gewährleistet, die wiederum für diese Tätigkeit freigestellt und vergütet sind. Praxisanleitungen sollen sich entsprechend fortbilden und dafür freigestellt werden.
- Die staatliche Anerkennung ist ein **eigener Qualifikationsbereich** und wird durch die Verknüpfung theoretischer Inhalte mit mindestens einjähriger Praxis und einer **eigenständigen Prüfung** erlangt.
- Die Vergabe der staatlichen Anerkennung stellt ein wichtiges Überprüfungsmoment dar: Im Rahmen der Praxiserprobung wird die **berufliche und persönliche Eignung** der Person durch die Praxisstelle beurteilt. Die zuständige Stelle prüft zudem, ob schwerwiegende strafrechtliche Verstöße der Verleihung der staatlichen Anerkennung entgegen stehen.
- Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in ist abzuerkennen, wenn **schwerwiegende strafrechtlich relevante Verstöße** und ein entsprechender Eintrag im polizeilichen **Führungszeugnis** vorliegt oder sonstige Erkenntnisse der Eignung entgegen stehen.

D. Gewerkschaftliche Kernpositionen:

- Die berufliche Tätigkeit während des Berufseinmündungsjahres ist entsprechend **tariflich eingruppiert und vergütet**. Es besteht Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung sowie sonstige Vereinbarungen nach TVPöD.
- Im Falle eines studienintegrierten Praxissemesters oder einer zweiphasigen Ausgestaltung der Praxisanteile ist das **studienintegrierte Praktikum zu vergüten** entsprechend der Empfehlung der VKA¹⁵. Diese Empfehlung ist perspektivisch tarifvertraglich zu verankern.
- Die Praxisanleitung ist für ihre Anleitungstätigkeit mit der **staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in** und mit **3 Jahren Berufserfahrung** im ausgewiesenen Handlungsfeld entsprechend qualifiziert. Für die Übernahme der Praxisanleitung ist eine **Freistellung** auszusprechen und diese Tätigkeit mit einer **Zulage** zu vergüten.

15 VKA 2014

Stellungnahme

E. Quellen:

Akkreditierungsrat (2018): Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. In Kraft getreten am 01.01.2018. <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> (Aufruf: 13.12.2024)

BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2010): Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung. Online unter: https://bag-prax.de/wp-content/uploads/2023/11/Fachliche_Standards_zur_Vergabe_der_staatlichen_Anerkennung_22_07_2010.pdf (Aufruf: 13.12.2024)

BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2019): · Qualifizierung in Studium und Praxis - Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit. Online unter: https://bagprax.de/wp-content/uploads/2023/11/BAG_Broschuere_2019_Qualifizierung_in_Studium_und_Praxis.pdf (Aufruf: 13.12.2024)

BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit und Fachbereichstag (2020): Handreichung des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) zu Akkreditierungsverfahren und reglementierte Berufszugänge in grundständigen generalistischen Studiengängen „Soziale Arbeit“. Online unter: https://bagprax.de/wp-content/uploads/2023/11/Handreichung_Staatliche_Anerkennung_Akkreditierungsverfahren_FBTS_BAG_09.pdf (Aufruf: 13.12.2024)

DGSA – Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016): Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Online unter: https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf (Aufruf: 13.12.2024)

FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) – Version 6.0. Online unter: <https://www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit> (Aufruf: 13.12.2024)

FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit (2019): Stellungnahme des Fachbereichstags (FBTS) zur Staatlichen Anerkennung von Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen: beschlossen auf der Mitgliederversammlung des FBTS am 15.11.2019. Online unter: <https://www.fbts-ev.de/stellungnahmen/beschl%C3%BCsse/empfehlungen> (Aufruf: 13.12.2024)

FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit/ **BAG Prax** – Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2020): Handreichung zu „Akkreditierungsverfahren und reglementierte Berufszugänge in grundständigen generalistischen Studiengängen „Soziale Arbeit“. Online unter: <https://www.fbts-ev.de/stellungnahmen/beschl%C3%BCsse/empfehlungen> (Aufruf: 13.12.2024)

JFMK – Jugend- und Familienministerkonferenz (2008): Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin. Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im

Stellungnahme

sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. Online unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf (Aufruf: 13.12.2024)

Kriener, Martina/Gabler, Heinz (2021): Die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen als Gütesiegel?! In: Kriener, Martina/Roth, Alexandra/ Burkard, Sonja/Gabler, Heinz (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. BeltzJuventa, S. 69-91.

VKA – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (2014): Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) (Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA vom 21. November 2014). Online unter: [https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Richtlinien/Praktikanten-RL_mit-Deckblatt\(1\).pdf](https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Richtlinien/Praktikanten-RL_mit-Deckblatt(1).pdf) (Aufruf: 13.12.2024)